

Göttinger Erklärung für ein Paritätsgesetz

im März 2017

Wir fordern die Bundesregierung auf, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Frauen in gleicher Anzahl wie Männer in den Bundestag gewählt werden. Dafür ist ein Gesetz unumgänglich, das ähnlich dem französischen „loi sur la parité“ (Paritätsgesetz) paritätisch besetzte Listen der Parteien vorschreibt.

Der Gleichstellungsauftrag des Grundgesetzes lautet: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“ Dieser Art. 3 Abs. 2 GG verpflichtet den Gesetzgeber in Bund und Ländern zum Erlass eines Paritätsgesetzes, solange die bisherige Unterrepräsentanz von Frauen in Bundes-, Landes- und Kommunalparlamenten noch immer besteht.

Laut aktuellem Global Gender Gap Report des Weltwirtschaftsforums besteht in den deutschen Parlamenten eine Ungleichheit. In den deutschen Stadt- und Gemeinderäten sind Frauen nicht einmal zu einem Viertel vertreten. Damit sieht es ganz besonders in der Politik mit der Chancengleichheit von Frauen und Männern in Deutschland schlecht aus und Deutschland findet sich im Bereich Politik auf Platz 24 des internationalen Rankings.

Die Zusammensetzung der deutschen Parlamente sowohl auf kommunaler, Landes- und Bundesebene mit deutlich mehr Männern als Frauen hat negative Auswirkungen auf den Inhalt der politischen Entscheidungen, die dort getroffen werden.

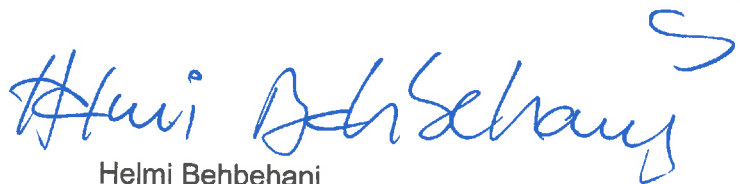
Die EU-Kommission hat die Unterrepräsentanz von Frauen (nicht nur) in deutschen Parlamenten daher im Oktober 2013 bereits als undemokratisch gerügt und das französische Vorbild des Paritégesetzes als Leitbild empfohlen ("Women and men in leadership positions in the EU").

In Frankreich gibt es seit 2000 gesetzlich verankerte Quotenregelungen für die Politik durch das "loi sur la parité". Demnach müssen Wahllisten paritätisch besetzt sein und die Parteienfinanzierung ist an eine erfolgreiche Frauenförderung geknüpft.

Entscheidungen eines nicht annähernd paritätisch besetzten Gremiums leiden an einem demokratischen Defizit. Bereits 1981 formulierte Dr. jur. Elisabeth Selbert – sie setzte 1948/49 im Parlamentarischen Rat Art. 3 Abs. 2 GG durch – ihre Kritik:

„Die mangelnde Heranziehung von Frauen zu öffentlichen Ämtern und ihre geringe Beteiligung in den Parlamenten ist doch schlicht Verfassungsbruch in Permanenz.“

Mit dieser Göttinger Erklärung setzen wir uns für eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in der Politik ein.



Helmi Behbehani
Bürgermeisterin Stadt Göttingen



Prof. Dr. Andrea D. Bührmann
Institut für Diversitätsforschung
Georg-August-Universität Göttingen



Dr. Stefanie Killinger
Präsidentin
Verwaltungsgericht Göttingen



Prof. Dr. Silke Ruth Laskowski
Universität Kassel